



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Abteilung 5
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 20. März 2020

Name Joachim Eberlein

Durchwahl +49 (711) 126-1530

E-Mail joachim.eberlein@um.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Untere Wasserbehörden
Stadt- und Landkreise

Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung durch SARS-CoV-2-Pandemie

Anlagen

Information des DWA-Fachausschusses BIZ-4 „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die öffentliche Abwasserbeseitigung gehört zur wichtigen Daseinsvorsorge im Bereich Wasser und Abwasser. Kläranlagen mit mehr als 500.000 EW gehören als Teil des Sektors Wasser zu den sogenannten kritischen Infrastrukturen.

Unser oberstes Ziel aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es bei der vorliegenden Pandemie sein, die Abwasserableitung und -reinigung flächendeckend aufrecht zu erhalten. Von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung stehen verschiedenen Handlungsoptionen zur Verfügung, um dieses Ziel zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang wird von Seiten des Umweltministeriums (Stand heute) folgendes empfohlen:

Amtliche Überwachung

Aus Sicht des Umweltministeriums ist es vertretbar, wenn die amtliche Überwachung der kommunalen Kläranlagen vorerst bis zum 19.04.2020 ausgesetzt wird.

Sollte die amtliche Überwachung unabhängig davon durchgeführt werden, so muss besondere Sorgfalt auf die persönliche Hygiene gelegt werden, um das Ansteckungs- bzw. das Verbreitungsrisiko des Coronavirus auf Abwasseranlagen zu minimieren. Entsprechendes gilt auch für die amtliche Überwachung im Bereich Abwasser von Industrie/Gewerbe.

Arbeitsschutz

Durch den DWA Landesverband wurden an die Betreiber bereits den Arbeitsschutz betreffende Hinweise übersandt (siehe Anlage). Sofern die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ konsequent umgesetzt wird, ist sich die Fachwelt derzeit einig, dass auf Abwasseranlagen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt.

Aufrechterhaltung des Kläranlagenbetriebs, insbesondere bei Personalengpässen

Bei Normalbesetzung ist der Normalbetrieb so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Sollte im Rahmen eines Notfallplans festgestellt werden, dass ein vorsorglicher „Sicherheitsbetrieb“ mit Auswirkungen auf die Eigenkontrolle und die Überwachungs- und Zielwerte notwendig ist, so bedarf dies der Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde.

Bei den zu befürchtenden Personalengpässen muss mit dem zeitweisen Erfordernis eines Notbetriebs (zumindest auf einzelnen Anlagen) gerechnet werden. In diesem Fall kann zwischen der zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber abweichend von der Eigenkontrollverordnung der Aufwand für die Eigenüberwachung im Einzelfall minimiert werden.

Denkbar ist hier, die Eigenüberwachung auf wesentliche Parameter TS in der Belabung, ISV, NH₄ und NO₃ mit Teststreifen zu beschränken oder bei kleinen Anlagen auf Stichproben der wesentlichen Parameter einmal pro Woche mit wechselnden Wochentagen zurück zu gehen.

Um Personalengpässe durch akute Erkrankung / Quarantäne zu vermeiden, ist im Bedarfsfall eine enge Abstimmung mit bzw. zwischen den zuständigen Wasser- und

Gesundheitsbehörden beim Landratsamt erforderlich. Auf denkbare Sonderregelungen aufgrund des abgeäugten Betriebsgeländes und den Umstand, dass ein kontinuierlicher Betrieb der Kläranlagen erforderlich ist, sollte dabei ausdrücklich hingewiesen werden.

Die unteren Wasserbehörden werden darüber hinaus gebeten, die Kläranlagenbetreiber im Bedarfsfall über mögliche bzw. zu treffende Maßnahmen (Zweischichtbetrieb, Kontaktaufnahme mit Kollegen ohne persönlichen Kontakt, gegenseitiges Einspringen, etc.) zu informieren und zu beraten. Insbesondere sollte auf die Kontakte und Verbindungen aus den Kläranlagennachbarschaften, unter Vermeidung von persönlichen direkten Kontakten der Belegschaft, zurückgegriffen werden.

Hinweise an Betreiber

Die unteren Wasserbehörden werden darüber hinaus gebeten, den Kläranlagenbetreibern dringend zu empfehlen:

Kein Zutritt für Besucher auf Kläranlagen, keine Führungen / kein Gästeempfang;

Erstellung von Notfallplänen – wie viel Personal ist minimal notwendig für den Betrieb (ca. 1/3 der sonstigen Stärke bei größeren Kläranlagen), Notfallteams aufbauen und Vorsorgequarantäne planen, dynamische Lage berücksichtigen, besonderes Augenmerk auf die Schlammwässerung legen, Notfallhandbuch erstellen (insb. mit Kontaktadressen, Betriebsanweisungen, Fundstelle für Passwörter), persönlichen Kontakt von Personal verschiedener Betriebsstätten vermeiden – auch von Betriebspersonal und Verwaltungspersonal;

Unverzögliche Meldung von Problemen an die zuständige Wasserbehörde, insbesondere bei Personalmangel durch akute Erkrankung / Quarantäne oder bei Transportproblemen.

Arbeitszeitrecht

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat am Montag (16. März) mit einem Schreiben an die zuständigen Behörden umfangreiche Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitrecht veranlasst. Die Ausnahmeregelungen sehen vor, dass in systemrelevanten Tätigkeiten, die für die Daseinsvorsorge [...] wichtig sind, auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf. Zudem kann in diesen Tätigkeiten die tägliche Höchstarbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden.“ (Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 18.03.2020).

Klärschlammmentsorgung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei der Klärschlammmentsorgung zumindest Probleme durch eingeschränkte Transportkapazitäten möglich. Sollte dieser Fall in Ihrem Dienstbezirk auftreten, so bitten wir die Landratsämter sich – auch wenn sich eine schnelle anderweitige Lösung findet – mit dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung zu setzen.

Lehrer – und Obleutetagung

Die Lehrer- und Obleutetagung des DWA-Landesverband findet am 25.03.2020 als eintägiges Web-Seminar statt. Dabei sollen insbesondere Aspekte der Coronaepidemie thematisiert und die Teilnahme aller Wasserbehörden ermöglicht werden. Es erfolgt eine separate Einladung durch den DWA-Landesverband.

Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht

Besonders für den Fall von massiven Transport- und Personalengpässen, aber auch bei Material- und Lieferengpässen sei auf § 100 WHG (Aufgaben der Gewässeraufsicht) und § 101 WHG (Befugnisse der Gewässeraufsicht) sowie § 75 WG als rechtliche Grundlage für eventuell erforderlich Maßnahmen von Seiten der Wasserbehörden hingewiesen. In diesen Fällen bitten wir das zuständige Landratsamt dringend, sich mit dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung zu setzen.

Die bisherigen Betrachtungen beziehen sich in erster Linie auf den Betrieb von Kläranlagen. Außenanlagen wie Regenüberlaufbecken und Pumpwerke dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden. Aufgrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Lage muss gerade bei Personalengpässen in jedem Einzelfall, gemeinsam mit den Betreibern unter Einbeziehung der Gesundheitsbehörden zügig entschieden werden.

Bitte scheuen Sie sich nicht, bei Fragen oder Unklarheiten mit Ihrem Regierungspräsidium Kontakt aufzunehmen.

Das Umweltministerium steht bezüglich weiterer Maßnahmen mit den Regierungspräsidien sowie dem DWA Landesverband in engem Kontakt. Sobald sich neue Entwicklungen ergeben, werden wir Sie schnellst möglich darüber informieren. Der DWA Landesverband erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Familien in dieser schwierigen Zeit alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rosport
Ministerialdirigentin